

Vorbericht zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Bornstedt

1. Vorbemerkung

Gemäß § 100 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung enthält alle voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die entstehenden Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen. Soweit die einzelnen Haushaltsansätze nicht errechnet werden konnten, sind sie unter Berücksichtigung des derzeitigen Erkenntnisstandes und der vorliegenden Orientierungsdaten ermittelt bzw. geschätzt worden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurde streng nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 98 KVG LSA sowie nach den Veranschlagungsgrundsätzen der KomHVO LSA verfahren.

Der aufgestellte Haushaltsplan berücksichtigt die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Zuarbeiten der Fachdienste.

Sämtliche Haushaltsansätze sind im Gesamtergebnisplan und im Gesamtfinanplan dargestellt sowie in den einzelnen Teilplänen ersichtlich. Die Gliederung entspricht den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung. Die Teilpläne sind produktorientiert gegliedert.

Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes ist beigelegt. Daneben sind auch die entsprechenden Anlagen gem. § 1 KomHVO beigelegt.

Der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere wird dargestellt, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 2 KomHVO Doppik im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und in welchem Umfang Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen worden sind und wie deren Tilgung vorgesehen ist. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

2. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Bornstedt ist seit 01.01.2010 ein Mitglied der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra und damit kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Sie hatte zum 31.12.2017 800 Einwohner. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde in den letzten Jahren ist leicht negativ.

Bevölkerungsstand	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2016
lt. Statistischem Amt					
Einwohner	948	851	833	834	829

Zur Gegenwirkung dieses Bevölkerungsrückgangs versucht die Gemeinde Bornstedt ihr Erscheinungsbild zunehmend attraktiver zu gestalten.

Die Ansiedlung von Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk und Gewerbe ist von lokaler Bedeutung und wird grundsätzlich unterstützt.

Rückblick auf das Jahr 2020

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es noch zu Korrekturbuchungen kommen, sodass nachfolgende Zahlen als vorläufig anzusehen sind.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt voraussichtlich mit folgendem Ergebnis ab:

Erträge

- in EUR -

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	Ergebnis 31.12.2020	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	265.800	280.630,41	14.830,41
Zuwendungen und allg. Umlagen	437.500	436.621,23	-878,77
Öffentl-rechtl. Leistungsentgelte	9.100	7.368,70	-1.731,30
Privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen- u. umlagen	30.100	38.200,55	8.100,55
Sonstige ordentliche Erträge (+SoPo)	113.400	116.643,77	3.243,77
Finanzerträge	13.100	15.066,29	1.966,29
Ordentliche Erträge insgesamt	869.000	894.530,95	25.530,95

Die Jahresabschlüsse 2013 ff. sind nunmehr abgeschlossen und zur Prüfung eingereicht. Die Einnahmen 2020 kamen ansatzweise planmäßig. Gewerbesteuern waren fast 19.000 € mehr zu verzeichnen als geplant.

Die Zuweisungen nach § 16i SGB II kamen in Höhe von 15.131 € nicht, weil die Stelle nicht seit Jahresbeginn besetzt war. Dafür entfällt in der Höhe auch der Arbeitslohn.

Es gab in 2020 Zuweisungen für Corona 9.470 €.

Aufwendungen

Bezeichnung	Haushalts ansatz	Ergebnis 31.12.2020	Differenz
Personalaufwendungen	82.500	66.029,36	-16.470,64
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	175.800	161.369,75	-14.430,25
Transferaufwendungen	573.000	565.365,76	-7.634,24
Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.500	41.794,03	13.294,03
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.500	4.979,46	-520,54
Bilanzielle Abschreibungen	116.300	116.208,35	-91,65
Ordentliche Aufwendungen insgesamt	981.600	955.746,71	-25.853,29

Die ordentlichen Aufwendungen fallen gegenüber dem Planansatz um 25.853,29 € niedriger aus.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die investiv geplante Maßnahme Trauerhalle wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als laufende Unterhaltung eingestuft und somit mussten hier Mittel überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Dies geschah aus Brücken- und Straßenunterhaltung. In diesen Bereichen wurden insoweit weniger Mittel ausgegeben als geplant.

Bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung wurden 7.800 € im Vergleich zum Plan weniger ausgegeben.

Transferaufwendungen

Gewerbesteuerumlage war weniger zu entrichten als geplant.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Es wurden Kosten für die Klage Kreisumlage beglichen.
Desweiteren wurden Rückstellungen für Prüfungsgebühren und die Klage Kreisumlage 2021 gebildet, die im Plan nicht enthalten waren.

Ergebnis 2020 Plan – Ist – Vergleich:

Geplant war ein Jahresfehlbetrag von 112.600 €, tatsächlich beträgt er nur 61.215,76 €.

Finanzplan - Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ergebnis 31.12.2020	Differenz
Einzahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	779.100	809.078,17	29.978,17
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	859.300	812.977,05	-46.322,95
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	-80.200	-3.898,88	-76.301,12
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	35.600	53.453,40	17.853,40
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.600	1.746,29	-33.853,71
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	57.707,11	57.707,11

An Einzahlungen aus Zuschüssen vom Land war die Kommunalpauschale nicht im Planansatz enthalten.

Im Haushalt 2020 waren folgende Auszahlungen im investiven Bereich angedacht:

- als Straßenbaumaßnahme die Kirchbrunnenstraße und Abzweig von Karl-Marx-Straße zur Bauernsteinstraße i.H.v. 17.500 €. Die Maßnahme beginnt erst, wenn die Gasleitungen gelegt werden.
- Im Hochbau sollte die Trauerhalle nässesaniert werden. Kosten im Plan inkl. Ermächtigungsübertragung waren 54.416,96 €. Die Maßnahme wurde umgesetzt, allerdings nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung als nicht investiv eingestuft. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Auszahlungen im laufenden Verwaltungshaushalt.

Der Anteil Investitionspauschale, der an die Verbandsgemeinde war im investiven Bereich geplant, war allerdings ebenfalls wie die korrespondierende Einzahlung, nicht investiv einzustufen.

Die nicht verbrauchte Investitionspauschale wird in Folgejahren für Straßenbaumaßnahmen verwendet.

Finanzplan - Finanzierungstätigkeit

Hier war die reguläre Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 91.230,68 € geplant und wurde auch so umgesetzt.

3. Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die wichtigsten Eckdaten des Haushaltsplanes 2021 stellen sich wie folgt dar:

Erträge	899.300 EUR
Aufwendungen	1.020.600 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	810.200 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	892.900 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	52.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	92.800 EUR
Höhe Liquiditätskredit	1.000.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erging am 20.01.2021 mit AZ 15.12.10.020.021, die Veröffentlichung des Haushaltes erfolgte mit dem Kommunalanzeiger 02/2021.

4. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Bornstedt erhält im Rahmen des Finanzausgleichs Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschalen.

Neben ihren eigenen Steuereinzahlungen erhält die Gemeinde noch Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

Dem stehen als höchste Auszahlungen die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage entgegen, die mehr als 68 % der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausmachen, gegenüber.

5. Überblick über die Haushaltswirtschaft 2022

5.1. Ergebnishaushalt

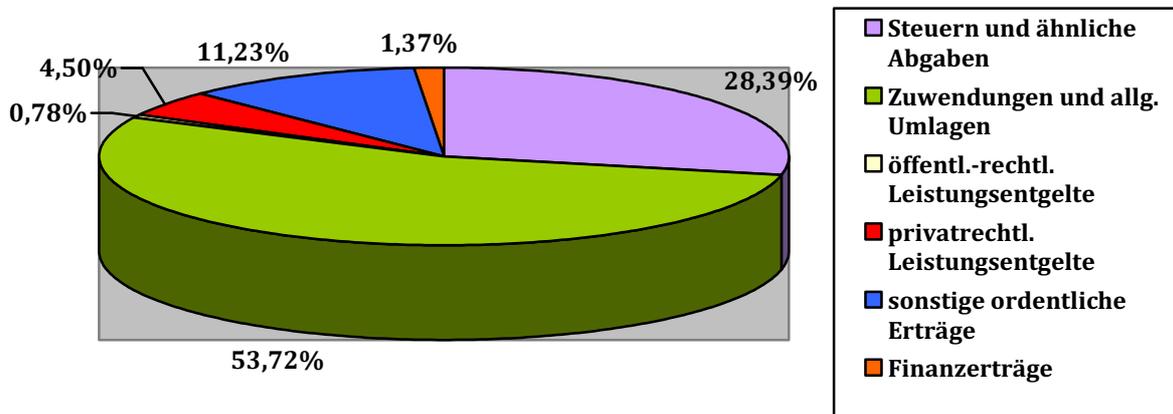
Die Aufrechnung aller Haushaltsansätze ergeben für das Haushaltsjahr 2022 Im Ergebnisplan:

Erträge	953.400
Aufwendungen	1.075.700
Außerordentliche Aufwendungen	400
Jahresergebnis	-122.700

Laut § 98 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Ein Haushaltsausgleich kann nicht erreicht werden. Der Ergebnishaushalt 2022 schließt voraussichtlich mit einem Jahresergebnis in Höhe von - 122.700 € ab. Für die Haushaltsjahre 2023 ff. ist nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen.

Darstellung der Erträge 2022

Steuern und ähnliche Abgaben	270.700
Zuwendungen und allg. Umlagen	512.200
öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	7.400
privatrechtl. Leistungsentgelte	42.900
sonstige ordentliche Erträge	107.100
Finanzerträge	13.100



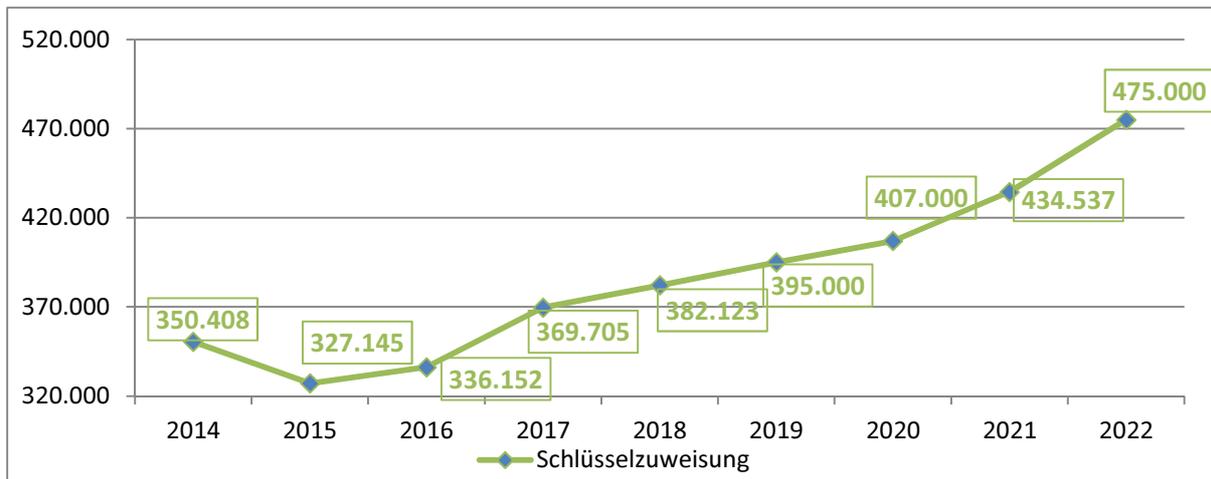
Steuern und ähnliche Abgaben

Wichtigste eigene Steuereinnahmequelle der Gemeinde ist die Grundsteuer B. Die Hebesätze aller drei eigenen Steuerarten liegen weit über Landesdurchschnitt.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an Steuern an die einzelnen Kommunen erfolgt anhand statistischer Unterlagen der Finanzämter, welche alle drei Jahre einen Verteilungsschlüssel errechnen. Für 2021 bis 2023 beträgt die Schlüsselzahl für Einkommensteuer 0,0002386 und für die Umsatzsteuer 0,000027068 je geschätzte Steuereinnahmen. Die Einnahmen werden danach in etwa gleich bleiben.

Schlüsselzuweisung

Das Land ist verpflichtet, den Kommunen im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen kommunalen Finanzausgleich zu gewähren. Dies geschieht im Rahmen des jährlichen zu erlassenden Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die Schlüsselzuweisung wird nach derzeitigem Erkenntnisstand weiter leicht steigen.

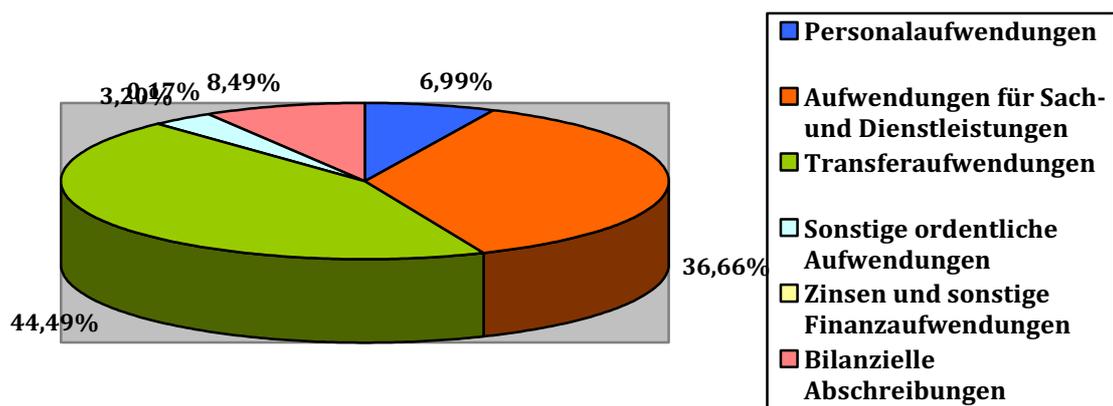


Zuweisungen

Die Zuweisung im Rahmen des § 16i SGB II für die geförderte Stelle ist im Plan 2022 mit 32.100 € enthalten. Desweiteren ist hier der konsumtiv zu buchende Anteil der Investitionspauschale, der an die VG abzuführen ist, als Einnahme zu erfassen (5.000 €)

Darstellung der Aufwendungen 2022

Personalaufwendungen	96.200
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	204.400
Transferaufwendungen	612.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.300
Bilanzielle Abschreibungen	116.800



Personalaufwendungen

Neben der jährlichen Lohnanpassung ist der Aufwand für die geförderte Stelle analog den Einnahmen (s. Zuweisungen) enthalten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Sportlerheim ist die Erneuerung des Sanitärbereichs und Prüfung der ortsfesten Anlagen mit 40.000 € einzuplanen.

Es müssen Restarbeiten bei der Trauerhalle durchgeführt werden. Kosten dafür 15.000 €. Ebenfalls sind noch kleinere Pflegearbeiten auf den Friedhof mit 5.000 € eingeplant.

Beim Mehrzweckgebäude sind Unterhaltungsaufwendungen für das Dach i.H.v. 15.000 € enthalten, die 2021 nicht durchgeführt wurden.

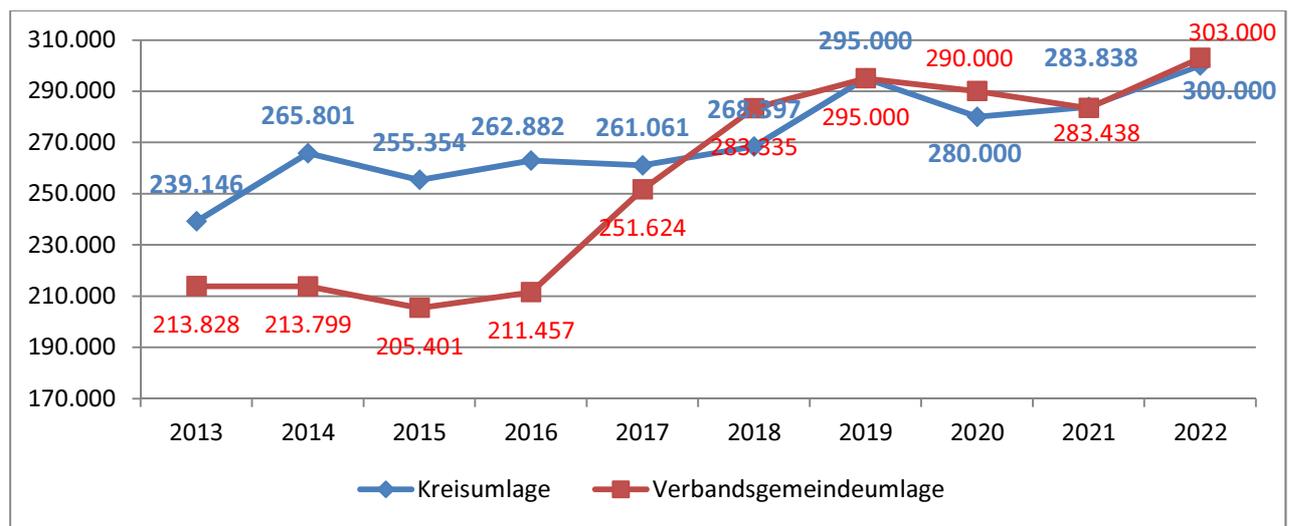
Für die Straßenunterhaltung sind 8.000 € eingeplant.

Baumpflegearbeiten sind in 2022 mit 7.500 € in den Planansatz aufgenommen worden.

Aufgrund der letzten Erfahrungen beim Winterdienst, sind ab 2022 zusätzlich 2.000 € für Dienstleistungen/ Hilfen beim Winterdienst im Plan enthalten.

Transferaufwendungen

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Entwicklung der Umlagen:



Sonstige ordentliche Aufwendungen

Kosten für die Klage Kreisumlage und Prüfung der Jahresabschlüsse sind im Plan mit insgesamt 20.000 € enthalten.

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Einen Großteil der Zinsaufwendungen machen die Zinsen für Investitionskredite aus. Durch die Teilnahme am Stark II Programm, können die Zinsaufwendungen stetig gesenkt werden.

5.2. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die kassenwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips sowie die Investitionen und deren Finanzierung ab.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	871.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.400
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.400
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	94.400
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-830.000
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.016.300

Wie dargestellt ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres in Höhe - 1.016.300 €, welcher durch einen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt festgesetzten Kassenkredit zunächst finanziert werden sollte.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

Steuern und ähnliche Abgaben	270.700
Zuwendungen und allg. Umlagen	512.200
öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	7.400
privatrechtl. Leistungsentgelte	42.900
sonstige Einzahlungen	25.100
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	13.100

Da im Finanzhaushalt keine Auflösung von Sonderposten vorgenommen wird, sind die sonstigen Einzahlungen im Vergleich zu den sonstigen Erträgen geringer. Hinsichtlich der restlichen Einzahlungen wird auf die Erläuterungen im Ergebnishaushalt verwiesen.

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

Personalauszahlungen	96.200
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	204.400
Transferauszahlungen	612.000
Sonstige Auszahlungen	47.900
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.800

Es entfällt im Finanzhaushalt der Posten „bilanzielle Abschreibungen“.

Hinsichtlich der restlichen Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit wird auf die Erläuterungen im Ergebnishaushalt verwiesen.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2022

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	37.400
<i>Investitionspauschale</i>	35.000
<i>Straßenausbaubeiträge</i>	2.400

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2022

Auszahlungen für eigene Investitionen	37.400
<i>Für Erwerb von Grundstücken</i>	1.000
<i>Für Erwerb bewegl. WG</i>	400
<i>Für Hochbaumaßnahmen</i>	36.000

Investitionsmaßnahmen 2022

Maßnahme M-54110100-2 – Maßnahme Gemeindestraßen (2017-2019.: Kirchbrunnenstraße und Abzweig von Karl-Marx-Straße zur Bauernsteinstraße; 2022: Straßenbau lt. Maßnahmenliste				
	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	26.000	26.000
Zu-/Überschuss	0	0	-26.000	-26.000

Die Maßnahme, welche zeitgleich mit der Verlegung der Gasleitungen ausgeführt werden soll, ist 2022 im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen möglich. Nicht verbrauchte Investitionspauschale der Vorjahre (lt. vorl. Bilanzen bis 2020 ca. 135.026,72 €) ist dafür finanziell vorzuhalten (s. auch monatliche Liquiditätsplanung). Eine Berücksichtigung der Auszahlungen erfolgt nicht als neuer Planansatz, vielmehr bei dem Anfangsbestand an Finanzmitteln.

Maßnahme M-42410.400-1 Dachsanierung Turnhalle				
			2022	2023
Einzahlungen			0	100.000
Auszahlungen			30.000	100.000
Zu-/Überschuss			-30.000	0

Die Maßnahme soll aus der Investitionspauschale und Fördermitteln finanziert werden. Hauptkosten und Abrufung der Fördermittel entstehen 2023.

Maßnahme M-57310400-1 Sanierung Burganlage				
			2022	2023
Einzahlungen			0	65.000
Auszahlungen			6.000	93.000
Zu-/Überschuss			-6.000	-28.000

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus der Investitionspauschale und Fördermitteln des LEADER Programmes i.H.v. 65.000 €. Sie wurde nochmals verschoben.

Maßnahme M-67110100-1 Investitionspauschale				
	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen	35.000	28.000	28.000	28.000
Auszahlungen	0	0	0	0
Zu-/Überschuss	35.000	28.000	28.000	28.000

Die Abführung der anteiligen Investitionspauschale wurde wie im vom MI festgelegt nun als konsumtiv gebucht. Die 5.000 € sind daher nun in den laufenden Auszahlungen (731200 Transferaufwendungen) enthalten. Die Einzahlung entsprechend auch bei den laufenden Einzahlungen (613100).

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2022

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	94.400

Bestand an Finanzmitteln (Liquiditätsreserven)

Nach Hochrechnung aller noch anfallenden Ein- und Auszahlungen sowie der Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen inkl. Vorhalten der nicht verbrauchten Investitionspauschale wurde ein Anfangsbestand an Finanzmitteln 01.01.2022 i.H.v. 830.000 € ermittelt.

6. Darstellung und Entwicklung des Vermögens

Zum 01.01.2013 wurde erstmalig das Vermögen der Gemeinde bilanziert. Das Anlagevermögen wurde in Höhe von 2.444.341,77 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Grundstücke und Infrastrukturvermögen sowie die Beteiligungen.

Anlagen Zu- und Abgänge wurden in den Bilanzen entsprechend erfasst. Diese liegen derzeit zur Prüfung beim RPA.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus den liquiden Mitteln und den Forderungen.

Die Forderungen bestehen überwiegend im öffentlich rechtlichen Bereich (Straßenausbaubeiträge und Gewerbesteuern). Es sind mehrere Stundungen vorhanden.

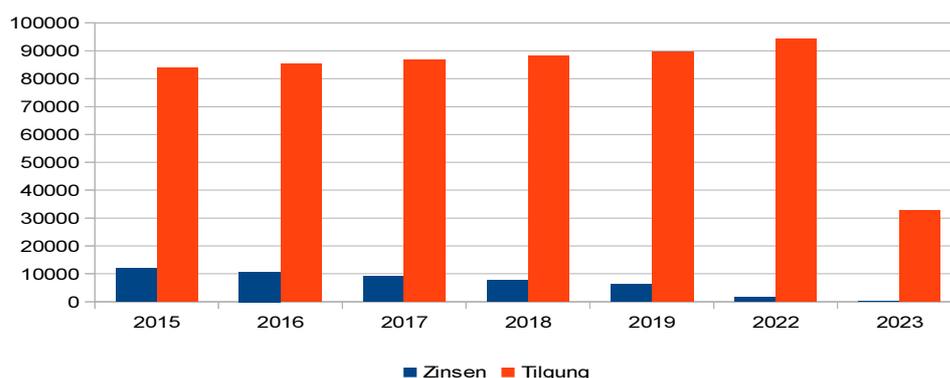
7. Darstellung der wichtigsten Verbindlichkeiten

Investitionskredite

Weitere Entwicklung der Kredite für Investitionen					
	2015	2016	2017	2018	2019
Stand 01.01.	744.754,14	660.942,55	575.697,07	488.993,13	400.805,81
Zinsen	12.128,41	10.694,52	9.236,06	7.752,68	6.243,91
Tilgung	83.811,59	85.245,48	86.703,94	88.187,32	89.696,09
Stand 31.12.	660.942,55	575.697,07	488.993,13	400.805,81	311.109,72

Weitere Entwicklung der Kredite für Investitionen					
	2020	2021	2022	2023	2024
Stand 01.01.	311.109,72	219.879,04	127.087,53	32.708,48	0
Zinsen	4.709,32	3.148,49	1.560,95	177,85	0
Tilgung	91.230,68	92.791,51	94.379,05	32.708,48	0
Stand 31.12.	219.879,04	127.087,53	32.708,48	0	0

Im Jahr 2023 laufen durch das Teilentschuldungsprogramm beide Investitionskredite aus.



8. Entwicklung der Liquiditätskredite

Die Gemeinde muss zur Sicherung ihrer Kassenliquidität stetig Kassenkredit in Anspruch nehmen. Der genehmigten Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten beträgt bisher 1.000.000 €.

Finanzierungsmittel zur Liquiditätssicherung sind neben den Kassenkredit die bisher bewilligte Liquiditätshilfe von insgesamt 1.541.229,19 €. Ein Antrag auf Umwandlung in Bedarfszuweisung wurde gestellt und im April 2021 stattgegeben.

Ein erneuter Antrag kann nach abschließender Prüfung der Bilanzen gestellt werden..

Wie aus obigen Erläuterungen und Darstellungen und dem Finanzplan ersichtlich, sind zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde weitere Liquiditätshilfen und/oder höhere Kassenkredite notwendig.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gestaltet sich – vorbehaltlich bisher nicht bekannter Erhöhungen im Umlagenbereich- zunehmend positiver. Im Jahr 2023 läuft der letzte Investitionskredit aus, sodass ab 2024 keine Zinsen und Tilgungen mehr anfallen werden. Somit könnte es ab 2024 erstmals zu rückläufigen Kassenkrediten kommen.

2022 ist, auch aufgrund der enorm hohen Umlagen im Vergleich zur relativ niedrigen Schlüsselzuweisung, ein 80.400 € negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu verzeichnen und zudem noch die Tilgungsleistungen aus Stark II zu leisten. Dies ist aus den bisher zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht möglich.

Aus diesem Grund wird mit der Haushaltssatzung der Kreditrahmen für Liquiditätskredite in 2022 bei den bisher beantragten 1.000.000 € verbleiben müssen.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite „ der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.“ Diese Grenze ist auch in 2022 weit überschritten. Der Liquiditätsbedarf beruht zum größten Teil auf den aufgelaufenen Altfehlbeträgen der kameralen Haushaltswirtschaft sowie negativen Salden aus den Ergebnisrechnungen 2013 bis 2021.

Die Gemeinde Bornstedt kann trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Reduzierung der freiwilligen Aufgaben (s. Konsolidierungskonzept) ihren Haushalt nicht ausgleichen.

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge und den gesetzlichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen muss demnach der Liquiditätskredit in entsprechender Höhe festgesetzt werden.

9. Budgets

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden folgende 10 Budgets gebildet:

Budget	zugeordnete Produkte	
BV 01	5.4.1.10	Gemeindestraßen, Brücken
	5.4.5.10	Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung
	5.4.6.10	Parkplätze
	5.5.1.10	Öffentliches Grün
	5.5.5.10	Land- und Forstwirtschaft
BV 02	1.1.1.32	Wirtschaftshof
BV 03	1.1.1.72	Liegenschaften
	5.7.3.10	Allgemeine kommunale Einrichtungen
BV 04	1.1.1.73	Kommunaler Wohnraum
FV 01	1.1.1.21	Finanzwirtschaft
	5.3.1.10	Elektrizitätsversorgung
	5.3.3.10	Wasserversorgung
	5.3.5.10	Anteile an Versorgungsunternehmen / KOWISA
FV 02	6.1.1.10	Steuern, allgemeine Umlagen, Zuweisungen
	6.1.2.10	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
OS 01	1.2.1.20	Wahlen
	1.2.2.10	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
OS 02	5.5.3.10	Friedhofs- und Bestattungswesen
ZD 01	1.1.1.11	Steuerung der Gemeinde
ZD 02	2.8.1.00	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	3.6.6.10	Einrichtungen der Jugendarbeit
	4.2.1.10	Sportförderung
	4.2.4.10	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen

BV = Bauverwaltung / FV = Finanzverwaltung / OS = Ordnung und Sicherheit ZD = Zentrale Dienste

Bei der Bildung der Budgets wurde die interne Organisation der Gemeinde zu Grund gelegt. Die Produkte wurden entsprechend der Verwaltungsgliederung den jeweiligen Fachdiensten zugeordnet. Bei der Bildung der vorstehenden Budgets wird die Fach- und Finanzverantwortung entsprechend des Kerngedanken des neuen Steuerungsmodells prinzipiell in die Hand der Budgetverantwortlichen gelegt. Die Budgetverantwortlichen sind die jeweiligen Fachdienstleiter, welche somit die Verantwortung über die entsprechenden Ressourcen tragen.

Die Gesamtsummen der einzelnen Budgets sind verbindlich festgelegt. Verschiebungen innerhalb eines Budgets zwischen den einzelnen Aufwandsarten können jederzeit vorgenommen werden. Das geplante Ergebnis des Budgets darf sich dadurch jedoch nicht erhöhen.

Bornstedt, den 29.11.2021